

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 03. September 2025

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Um die Wahrscheinlichkeit, dass erneut eine systemrelevante Bank in der Schweiz in eine schwere Krise gerät, zu reduzieren, strebt der Bundesrat eine Stärkung und Weiterentwicklung des Too-big-too-fail-(TBTF)-Dispositivs an. Dies soll in den Bereichen der Prävention, der Liquiditätsanforderungen sowie der Erweiterung des Instrumentariums im Krisenfall erfolgen. Die Anpassung erfolgt in drei Paketen. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um das erste Paket. Dieses präzisiert und regelt vor allem die Definition und die Anrechenbarkeit von Aktiven ans vorgeschriebene Kapital sowie das Liquiditätsdispositiv. Diese Schwachstellen können auch bei nicht systemrelevanten Banken bestehen. Sie sollen daher für alle Banken umgesetzt werden.

Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen

Ein Ziel der neuen Bestimmungen ist es, das regulatorische Kernkapital robuster zu machen. Vermögenswerte wie Beteiligungen, Software, latente Steueransprüche und bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte (Held-to-Maturity, HTM), die heute zum harten Kernkapital beitragen, können im Krisenfall sehr schnell stark an Wert verlieren. Mit der heutigen Regulierung herrscht ein hoher Ermessensspielraum bei der Bewertung von Positionen ohne tatsächliche Marktpreise, was zu einer Überschätzung des harten Kernkapitals führen kann. Der SGB unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen. Sie sind ökonomisch sinnvoll und führen dazu, dass das Kernkapital der Banken robuster wird.

- Keine Anrechnung von Software: Eine Software soll neu, egal ob als immaterieller Vermögenswert oder als Sachanlage klassifiziert, vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden.

- Latente Steueransprüche (DTA) vom Kernkapital abziehen: Es gibt einerseits DTA aus Verlustvorträgen und andererseits DTA aus zeitlichen Differenzen. In beiden Fällen hängt die Wertehaltigkeit der latenten Steueransprüche von dem zukünftigen Gewinn des Unternehmens ab. Bisher müssen allerdings nur erstere vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden. Der BR will neu, dass dies auch für DTA aus zeitlichen Differenzen gilt.
- Präzisierung von Bewertungen: Der Basel-Mindeststandard schreibt vor, dass Banken bei Vermögenswerten, die zum Fair Value bewertet werden, einen zusätzlichen Puffer (Prudent Valuation Adjustment, PVA) bilden müssen, um Unsicherheiten in der Bewertung abzudecken. Neu soll die entsprechende EU-Regulierung gelten, die Vorgaben enthält, wie genau dieser Bewertungsabschlag berechnet werden muss.

Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im Going Concern

Es war immer klar, dass die «Abwicklung» einer Grossbank im Krisenfall nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein wird. Die Krise der Einzelbank kann sich aufs gesamte Finanzsystem übertragen, was mit sehr grossen Risiken fürs gesamte System verbunden wäre. Deshalb wurde im Fall der CS auch auf die Wandlung der so genannten AT1-Anleihen verzichtet. Der SGB hat deshalb die Position vertreten, diesen Anleihen im Too-big-too-fail-Dispositiv wenig Bedeutung zuzumessen.

Die Neuregelung stellt klar, dass AT1-Kapitalinstrumente unbefristet laufen und Investoren nicht mit einer automatischen Rückzahlung rechnen dürfen. Rückzahlungen sollen die Ausnahme bleiben. Ausserdem werden klare Kriterien eingeführt, wann Zinszahlungen ausgesetzt werden müssen (4 Quartale mit Verlusten). Der SGB unterstützt diese Regelung.

Zuschläge für das Gesamtengagement

Die Kapitalanforderungen an Banken hängen vom Marktanteil und der Grösse der Bank im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft ab. Deshalb müssen die Grenzwerte regelmässig an das BIP angepasst werden. Auf der Basis des sportevent-bereinigten BIPs sollen die Schwellenwerte für Banken nach oben angepasst werden. Der SGB stimmt diesem Vorschlag zu.

Liquiditätsanforderungen: Informationsbereitstellung

Bei der Verhinderung von Banken Krisen ist vor allem die Liquidität ein entscheidender Faktor. Bank-runs entstehen in der Regel dann, wenn die Kund:innen den Eindruck haben, dass sie ihr Geld verlieren können und massenhaft Einlagen abziehen bzw. Bankbeziehungen beenden. Eine Bank muss im Krisenfall daher einen gewissen Kunden- und Liquiditätsabfluss verkraften können, um Panikreaktionen zu verhindern. Der Bundesrat will in dieser Ordnungsänderung die Anforderungen an die Informationsbereitstellung in Bezug auf die Liquidität verschärfen. Banken müssen künftig schneller, aktueller und detaillierter Daten liefern, Szenarioanalysen vorlegen und eine flexible Reporting-Infrastruktur sicherstellen, die auch in Stressphasen oder nach Reorganisationen funktioniert. Die Meldefrequenz wird erhöht. Ziel ist es, dass namentlich die FINMA jederzeit ein klares Bild der Liquiditätslage hat und Engpässe rechtzeitig erkennen kann. Der SGB unterstützt diesen Vorschlag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Co-Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom